

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1994

Geschäftszahl

93/06/0207

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/28 90/06/0052 3

(hier ist § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 betroffen)

Stammrechtssatz

Dem Nachbar steht ein Schutzanspruch gegen eine Vermehrung von Belästigungen durch die Vermehrung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nicht zu

(Hinweis E 23.11.1989, 89/06/0109).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

94/06/0078